

**GEMEINDE
SCHUPFART**

**GEMEINDE
OBERMUMPF**

Satzungen

Gemeindeverband

Feuerwehr Oberes Fischingertal

A. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|-----|------------------------|---|
| § 1 | Name und Sitz | <p>¹Unter dem Namen "Feuerwehr Oberes Fischingertal", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.</p> <p>²Der Verband hat seinen Sitz in Schupfart.</p> |
| § 2 | Zweck | <p>¹Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch</p> <p>a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;</p> <p>b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.</p> <p>²Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.</p> |
| § 3 | Mitgliedschaft | <p>¹Dem Verband gehören die Gemeinden Schupfart und Obermumpf an.</p> <p>²Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden und des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt.</p> |
| § 4 | Geschlechtsneutralität | <p>Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich, ungeachtet der Schreibweise, auf beide Geschlechter.</p> |

B. Organisation

| | | |
|-----|----------------------------------|--|
| § 5 | Organe | <p>Organe des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Konferenz der Gesamtgemeinderäte • der Vorstand • das Feuerwehrkommando • die Kontrollstelle |
| § 6 | Konferenz der Gesamtgemeinderäte | <p>Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist für Wahlgeschäfte zuständig; sie wählt die Vorstandsmitglieder sowie den Präsidenten des Vorstands und die Mitglieder der Kontrollstelle auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. |

| | | |
|-------------|--------------------------|--|
| | | <p>Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung. • legt die Entschädigung des Vorstandes fest. |
| § 7 | Vorstand | <p>¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • je einem Vertreter der Gemeinderäte beider Gemeinden • dem Feuerwehrkommandanten • dem Feuerwehr-Vizekommandanten • einem Mitglied des Stabes • zwei zusätzlichen Vertretern der Feuerwehr <p>²Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>³Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>⁴Die Vorstandsmitglieder werden von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung.</p> <p>⁵Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>⁶Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.</p> <p>⁷Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.</p> |
| § 8 | Feuerwehrkommando | Das Kommando über die Feuerwehr Oberes Fischingertal führt der Feuerwehrkommandant. |
| § 9 | Kontrollstelle | <p>¹Die Kontrollstelle besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Schupfart • einem Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Obermumpf <p>²Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet der Konferenz der Gesamtgemeinderäte seinen schriftlichen Bericht.</p> |
| § 10 | Feuerwehreglement | Der Vorstand erlässt ein Feuerwehreglement. |

| | | |
|------|------------------------------------|--|
| § 11 | Einsatzkosten-tarif | Der Vorstand erlässt einen Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden bedarf. |
| § 12 | Bestand | Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr Oberes Fischingertal erfolgt aufgrund der Richtlinien des AVA sowie in der Regel nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden. |
| § 13 | Feuerwehr-übungen | Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. |
| § 14 | Feuerwehribussen | Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu. |
| § 15 | Antrags- und Auskunftsrecht | <p>¹Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.</p> <p>²Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.</p> |

C. Anlagen und Inventar

| | | |
|------|-------------------------------|--|
| § 16 | Eigentums-verhältnisse | <p>¹Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr Oberes Fischingertal dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebskosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.</p> <p>²Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.</p> <p>³Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird mit Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.</p> |
|------|-------------------------------|--|

| | | |
|---------------------------|-------------------------|---|
| | | <p>⁴Hydrantenanlagen verbleiben im Besitz der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>⁵ Das bestehende Feuerwehrmagazin in Schupfart wird mit Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt.</p> <p>⁶Die effektiven Miteigentumsverhältnisse werden verbandsintern ausgewiesen. Sie werden jedoch im Grundbuch nicht eingetragen, dort stehen die Anlagen im Eigentum der Standortgemeinde.</p> |
| § 17 | Benützungrecht | <p>¹Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr Oberes Fischingertal uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>²Die Verbandsgemeinden können, im Einvernehmen mit dem Vorstand, über der Feuerwehr zur Verfügung stehende Räume in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.</p> |
| <p>D. Finanzen</p> | | |
| § 18 | Kostenverteilung | <p>¹Die Kosten für die laufenden Aufwendungen werden, nach Abzug der Subventionen, auf die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt:</p> <p style="padding-left: 40px;">50 % der Kosten im Verhältnis der vom AVA ausgewiesenen Summe der Gebäudeversicherungen pro Verbandsgemeinde. Es gelten die Zahlen des Vorjahres.</p> <p style="padding-left: 40px;">50 % der Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden (Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres).</p> <p>²Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres sofort zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewandt wird.</p> <p>³Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den Verbandsgemeinden nach dem Schlüssel von Absatz 1 bezahlt. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 7 der Finanzverordnung, wonach eine Ausgabe (brutto) als Investition zu verbuchen ist. Die Investitionsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> |

| | | |
|-------------------------------|-------------------------------|---|
| | | ⁴ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehropflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt. |
| § 19 | Rechnungsführung | Die Rechnungsführung kann der Finanzverwaltung einer der Verbandsgemeinden übertragen werden. Der Entscheid obliegt der Konferenz der Gesamtgemeinderäte. |
| § 20 | Haftung | ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 18 dieser Satzungen. ² Bei Schadenszufügungen im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes haftet allein der Verband. |
| E. Schlussbestimmungen | | |
| § 21 | Beschwerdeweg | Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Konferenz der Gesamtgemeinderäte können innert 20 Tagen seit Zustellung beim AVA mit Beschwerde angefochten werden. |
| § 22 | Streitigkeiten | Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor dem AVA durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. |
| § 23 | Auflösung | ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung des AVA möglich. ² Ein Verbandsaustritt ist der anderen Verbandsgemeinde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2004, möglich. ³ Bei Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung gemäss § 18 dieser Satzungen aufgeteilt. ⁴ Im Übrigen gilt § 82 des Gemeindegesetzes. |
| § 24 | Änderung der Satzungen | Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des AVA und des Departements des Innern. |

| | | |
|------|---------------|---|
| § 25 | Inkrafttreten | ¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des AVA und des Departements des Innern am 1. Januar 2002 in Kraft. ² Diese Satzungen bilden einen integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Feuerwehreglementes. ³ Diese Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden. |
|------|---------------|---|

Genehmigungsvermerke

Von der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Schupfart genehmigt am 28. September 2001

4325 Schupfart, den 12. November 2001



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:


(Irmgard Mathis)

Der Gemeindeschreiber:


(Hanspeter Keller)

Von der Einwohnergemeindeversammlung Obermumpf genehmigt am 15. Juni 2001

4324 Obermumpf, den 12. November 2001

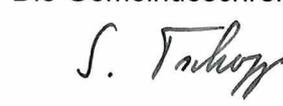


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:


(Peter Deubelbeiss)

Die Gemeindeschreiberin:


(Selma Tschopp)

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt AVA gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes

5000 Aarau, den 13. Nov. 2001

AARGAUISCHES VERSICHERUNGSAMT

Der Direktor:



Genehmigt vom Departement des Innern des Kantons Aargau gemäss § 75 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982/29. April 1998):

5000 Aarau, den 19. Nov. 2001



